

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| Stadtamt  | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
|---|-------------------|------------|
| FB 67   | S0063/22          | 28.02.2022 |
| zum/zur   |                   |            |
| F0011/22  |                   |            |
| Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz Stadtrat Guderjahn                  |                   |            |
| Bezeichnung   |                   |            |
| Voraussetzungen für den Bau vom Mehrfamilienhäusern in Holz- Fertigbauweise |                   |            |
| Verteiler   |                   | Tag        |
| Der Oberbürgermeister   |                   | 08.03.2022 |

In der Sitzung des Stadtrates am 27.01.2022 wurde die nachfolgende Anfrage F0011/22 gestellt:

*Unter welchen Voraussetzungen könnten in der Landeshauptstadt Magdeburg Mehrfamilienhäuser in Holz-Fertigbauweise errichtet werden?*

### Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Der Genehmigung von Mehrfamilienhäusern in Holz- und Fertigbauweise steht bei Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften des Baurechts und des Baunebenrechts grundsätzlich nichts entgegen.

Grundlage für die Genehmigung von Mehrfamilienhäusern ist die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die darin genannten Anforderungen zum Baurecht sind auch bei Holzfertigbauten zu beachten.

Laut der Bauordnung sind tragende und aussteifende Bauteile aus Holz selbst in der Gebäudeklasse 5 zulässig.

In § 85 a der Bauordnung werden die Anforderungen der Bauordnung durch technische Baubestimmungen konkretisiert. Für Gebäude in Holzbauweise ist die Verwaltungsvorschrift zu den technischen Baubestimmungen (VVTB entspr. Runderlass des MLV vom 17.03.2021) und die „Muster - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR:2004-07“ zu beachten. Diese M-HFHolzR:2004-07 wird zurzeit überarbeitet.

Die für die Nutzung der Regelungen der § 14 Abs. 3 und 27 Abs. 5 BauO LSA erforderlichen, ergänzenden technischen Baubestimmungen - zu bereits in der VV TB enthaltenen Technischen Baubestimmungen - können derzeit nicht bekannt gemacht werden, da die entsprechenden Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher bedarf es für diese Bauteile und Bauarten immer noch einer Abweichungsentcheidung zu § 14 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 66 Abs. 1 BauO LSA bzw. § 27 Abs. 3 i.V.m. § 66 Abs. 1 BauO LSA.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat daher am 21.02.2021 eine umfassende Handlungsempfehlung zum Umgang mit geplanten Abweichungen erlassen. Die Handlungsempfehlung gilt für die Erteilung von Abweichungen gemäß § 66 Abs.1 BauO LSA wegen noch nicht verfügbarer Technischer Baubestimmungen zu brennbaren Bauteilen mit Feuerwiderstand (F60 oder F90 aus Holz) und Außenwandbekleidungen aus „Holz“ an Gebäuden der GKL 4+5.

Die in §71a der BauO LSA benannten Anforderungen an „Typenbauten“ sind für Bauwerke aus Holzfertigteilen ebenso anwendbar.

Aus alledem ergibt sich, dass unter Beachtung der vorgenannten bauordnungsrechtlichen Vorschriften die Errichtung von Mehrfamilienhäusern in Holz- und Fertigbauweise zulässig ist.

Rehbaum